

II.

Doch bleiben bereits früher bestehende Berechtigungen zu Ausübung der Bewässerung und zum Betriebe sonstiger durch Wasserkraft in Thätigkeit zu setzender Werke wie zeither unverändert fort.

Stier.

III.

Zum Behufe der Bewässerung von Gärten und Wiesen und zu anderen Zwecken darf ein Fischwasser nur nach wenigstens 24 Stunden vorher erfolgter Benachrichtigung an den Fischereiberechtigten vollständig abgeschlagen werden; in dringlichen Fällen genügt blos die Anmeldung.

Ehret.

IV.

Zu § 19.

„§ 13“ hinter den Worten: „§ 12 Absatz 2.“

Baumann.

V.

Die Petition des hydro-diätetischen Vereins der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Fahnauer.

VI.

Die Regierung wolle in Erwägung ziehen:

inwieweit die freie Ausübung der Naturheilkunde ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

Günther.

LXXX.

Beilage zum Protokoll vom 10. Januar 1868.

- Nr. 865. Die erste Kammer überreicht mittelst Beschlusses zwei Anschließerkklärungen der Stadtgemeinde Glashütte und der Gemeinde Köhrsdorf bei Stolpen an die Petition des Eisenbahncomité's Pirna, den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna betreffend.
- = 866. Protokolletract der ersten Kammer, die Uebermittlung eines Königlichen Decrets, die Zurückziehung des Gesetzentwurfs über die Ortsgerichtspersonen u. s. w. betreffend.
- = 867. Desgleichen, die Berathung über den Berggesetzentwurf betreffend.
- = 868. Herr Abgeordneter Mehnert überreicht eine Anschließerkklärung des landwirthschaftlichen Vereins zu Lohmen an die Petition des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge, Grundsteuergesetz betreffend.